

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 281/69

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

A-6010 Innsbruck, am 7. April 1987Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 152Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

**Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen**

*St. Massenbaum*

ENTWURF GESETZENTWURF	
Z:	N-GE-9 87
Datum:	15. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987 <i>le</i>

**Betreff:** Entwurf eines Zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987;  
Stellungnahme

Zu Zahl 06 0102/2-IV/6/87 vom 4. März 1987

Zum übersandten Entwurf eines Zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zum Abschnitt XIII (Bundesabgabenordnung):**

**Zu Art. I Z. 9 (§ 212a):**

Abgesehen davon, daß die systematische Einordnung der vorgesehenen Regelung über die Aussetzung der Einhebung von Abgabenschuldigkeiten überprüft werden sollte - es dürfte sich dabei nämlich um keine Vorschrift über die Gewährung von Zahlungs erleichterungen, sondern eher um eine Art der Aussetzung der Einbringung handeln -, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, daß im Abs. 8 für Aussetzungszinsen keine Freigrenze festgesetzt wird, während nach § 212 Abs. 2 BAO Stundungszinsen erst dann zu entrichten sind, wenn der Betrag, für den Zahlungs erleichterungen bewilligt wurden, 50.000,- Schilling übersteigt.

- 2 -

Durch die im Abs. 1 lit. a verwendete Formulierung "eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf eine von einem Anbringen abweichende Bescheiderteilung oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt," würde die Aussetzung der Einhebung nicht in Betracht kommen, wenn beispielsweise nach einer im Rechtsmittelweg vorgenommenen Berichtigung von Abgabenerklärungen (etwa nach einer Bilanzberichtigung) eine Verminderung von Abgabenvorschreibungen angestrebt wird bzw. zu erwarten ist.

Eine Ungereimtheit dürfte auch darin liegen, zum einen dem Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Aussetzung des Einhebung einzuräumen, und zum anderen zu bestimmen, daß der Umfang der Aussetzung "höchstens jedoch annähernd" im Ausmaß der vermuteten Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit zu erfolgen hat. Da das behördliche Verhalten zur Ausübung dieses Handlungsspielraumes nicht ausreichend determiniert erscheint, dürfte ein Verstoß gegen das auch den Gesetzgeber bindende Legalitätsprinzip vorliegen.

Die Voraussetzung für die Stattgebung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, daß "der Abgabepflichtige weder Maßnahmen setzt, die geeignet sind, die Einbringlichkeit der Abgabe zu gefährden, noch Maßnahmen unterläßt, um einer solchen Gefährdung entgegenzuwirken," erscheint deswegen bedenklich, weil sie als Voraussetzung für ein behördliches Handeln formuliert wird, obwohl es sich doch nur um eine Prognose handeln kann. Es müßte daher die entsprechende Bestimmung wie folgt beginnen:

"sofern zu erwarten ist, daß der Abgabepflichtige ...".

Aus sprachlichen Überlegungen sollte der Abs. 2 wie folgt beginnen:

"(2) Die Aussetzung der Einhebung bewirkt, daß ....".

- 3 -

Wenn im Abs. 4 bestimmt wird, daß Voraussetzung für eine positive Erledigung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung "die Darlegung der für einen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des Abs. 1 lit. b sprechenden Gründe" ist, so ist dies deshalb bedenklich, weil damit die Kenntnis der entscheidungswesentlichen Fakten vorausgesetzt wird. Da nach den Erläuterungen insbesondere die Erfolgssaussichten einer Berufung entscheidend sein sollen, dürfte die zur Entscheidung über den Aussetzungsantrag zuständige Stelle häufig überfordert sein. Die im übrigen damit verbundene faktische Vorwegnahme der Wirkungen eines Rechtsmittels dürfte dem Grundgedanken des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1986, G 119/86-19, widersprechen, daß die Rechtsschutzeinrichtungen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz aufweisen müssen, um den Rechtschutzsuchenden nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels zu belasten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

**zur gefl. Kenntnisnahme.**

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Gschounthaler*